



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998¹ (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997², RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

¹ SR 172.010.1

² SR 172.010

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (EKF) wurde am 28. Januar 1976 eingesetzt. Sie erhält eine neue Einsetzungsverfügung.

2. Notwendigkeit

Die EKF nimmt eine wichtige gesellschaftspolitische Funktion wahr. Sie analysiert die Situation der Frauen in der Schweiz und stellt spezifisches Fachwissen im Bereich der Gleichstellung von Frau und Mann sicher, worauf die Bundesbehörden bei Bedarf zurückgreifen können. Die EKF stellt eine Verbindung zu wichtigen Akteurinnen und Akteuren in der Gleichstellungspolitik und zur zivilen Gesellschaft dar. Sie erfüllt ihre Aufgaben in Ergänzung der Tätigkeit des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG).

3. Aufgaben

Die EKF nimmt in ihrer Funktion als Verwaltungskommission gemäss Artikel 8a Absatz 2 RVOV folgende Aufgaben wahr:

- a. **Beobachtung und Analyse.** Die EKF beobachtet und analysiert die Situation der Frauen und die Entwicklung der Frauen- und Gleichstellungspolitik in der Schweiz. Sie evaluiert die getroffenen Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung und erstattet Bericht darüber.
- b. **Stellungnahmen.** Die EKF nimmt im Rahmen von Vernehmlassungen Stellung zu Vorlagen des Bundes, die für die Situation der Frauen und die Gleichstellung von Frau und Mann wichtig sind.
- c. **Empfehlungen.** Die EKF erarbeitet Empfehlungen für frauenpolitische Massnahmen und zur Umsetzung der Gleichstellung von Frau und Mann, namentlich zuhanden des Bundesrates oder der Departemente, aber auch für andere politische Akteurinnen und Akteure.
- d. **Besondere Aufträge.** Die EKF erledigt Arbeiten gemäss besonderem Auftrag des Bundesrates oder der Departemente.
- e. **Information und Sensibilisierung.** Die EKF informiert und sensibilisiert die Öffentlichkeit, beteiligt sich an Projekten und Kampagnen, führt Tagungen durch und gibt Publikationen heraus.
- f. **Kontakt und Zusammenarbeit.** Die EKF pflegt den Kontakt und arbeitet zusammen mit Behörden, Organisationen und interessierten Kreisen.

4. Mitgliederzahl und Begründung der Überschreitung der gesetzlichen Höchstzahl an Mitgliedern

Die EKF besteht aus 20 Mitgliedern. Die breite Zusammensetzung der Kommission aus Vertreterinnen und Vertretern von Frauen- und Männerorganisationen, der Sozialpartner, aus Personen aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen und weiteren gesellschaftlich relevanten Kreisen bietet Gewähr dafür, dass die EKF die Anliegen der sehr unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure der schweizerischen Gleichstellungspolitik aufnehmen kann, in ihren Stellungnahmen breit abgestützt ist und alle Sichtweisen Gehör finden. Sie fördert damit überdies den interdisziplinären Austausch zwischen den Bereichen.

5. Organisation

Nach der Einsetzung konstituiert sich die EKF selbst. Die Organisation der EKF ist im Geschäftsreglement der EKF geregelt.

Die EKF ist dem Eidgenössischen Department des Innern (EDI) zugeordnet. Das Kommissionssekretariat ist dem EBG angegliedert.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Im Rahmen ihres Auftrages ist die EKF grundsätzlich für die Information der Öffentlichkeit zuständig. Sie informiert die Öffentlichkeit insbesondere mittels Studien, Berichten, Stellungnahmen, Analysen und Tagungen. Die Information der Öffentlichkeit zu politischen Fragen im Namen der EKF erfolgt jedoch mit der gebotenen Zurückhaltung.

Mitteilungen, Berichte, Stellungnahmen, Empfehlungen und Anträge der Kommission werden dem EBG vor der Publikation zur Kenntnis gebracht.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der EKF sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der EKF erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuchs³). Kommissionsmitglieder dürfen nicht öffentlich bekannte Informationen, die sie im Rahmen ihrer Kommissionstätigkeit erlangen, nur für ihre Kommissionstätigkeit verwenden. Sie dürfen diese nicht verwenden, um für sich oder andere einen Vorteil zu erlangen (Art. 8^{bis} RVOV).

8. Beziehungen der EKF zu Kantonen, Parteien und anderen Organisationen

Im Rahmen ihres Auftrages kann die EKF direkte Kontakte mit Amtsstellen der Kantone, mit Parteien und anderen Organisationen pflegen.

9. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Mittel der EKF werden im Budget des EBG eingestellt.

10. Entschädigungskategorie

Die EKF ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

11. Auskunftsrecht der EKF gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der EKF die Informationen zur Verfügung, welche die EKF zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 5. Dezember 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin



Corina Casanova

Den Kommissionsmitgliedern oder den Gewählten durch das EDI zu eröffnen.